

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm vom 11. Dezember 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Oehe-Maasholm ist ca. 1.036 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Wasserläufe I Hafferholz - Drecht, II Gundelsby – Werner See, III Kronsgaard - Wormshöft und IV Seebek (Maasholm). Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Hasselberg, Kronsgaard und Maasholm.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).“

4. In § 6 Abs. 2 und 3 wird die Zahl „0,80“ jeweils durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

6. In § 9 sind die letzten beiden Absätze – nach Abs. 5 – beide mit „(8)“ bezeichnet. Die Bezeichnung der Absätze wird auf „(6)“ und „(7)“ geändert; in Abs. 6 (neu) Satz 1 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2019.

(2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 3 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.“

8. In § 15 Abs. 2 erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:

„- jede Person, die als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.“

9. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Zuruf“ durch das Wort „Handzeichen“ ersetzt.

10. An § 21 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 5.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.“

11. An § 25 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

12. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)“

13. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den Tageszeitungen „Schleibote“ und „Flensburger Tageblatt“ veröffentlicht.“

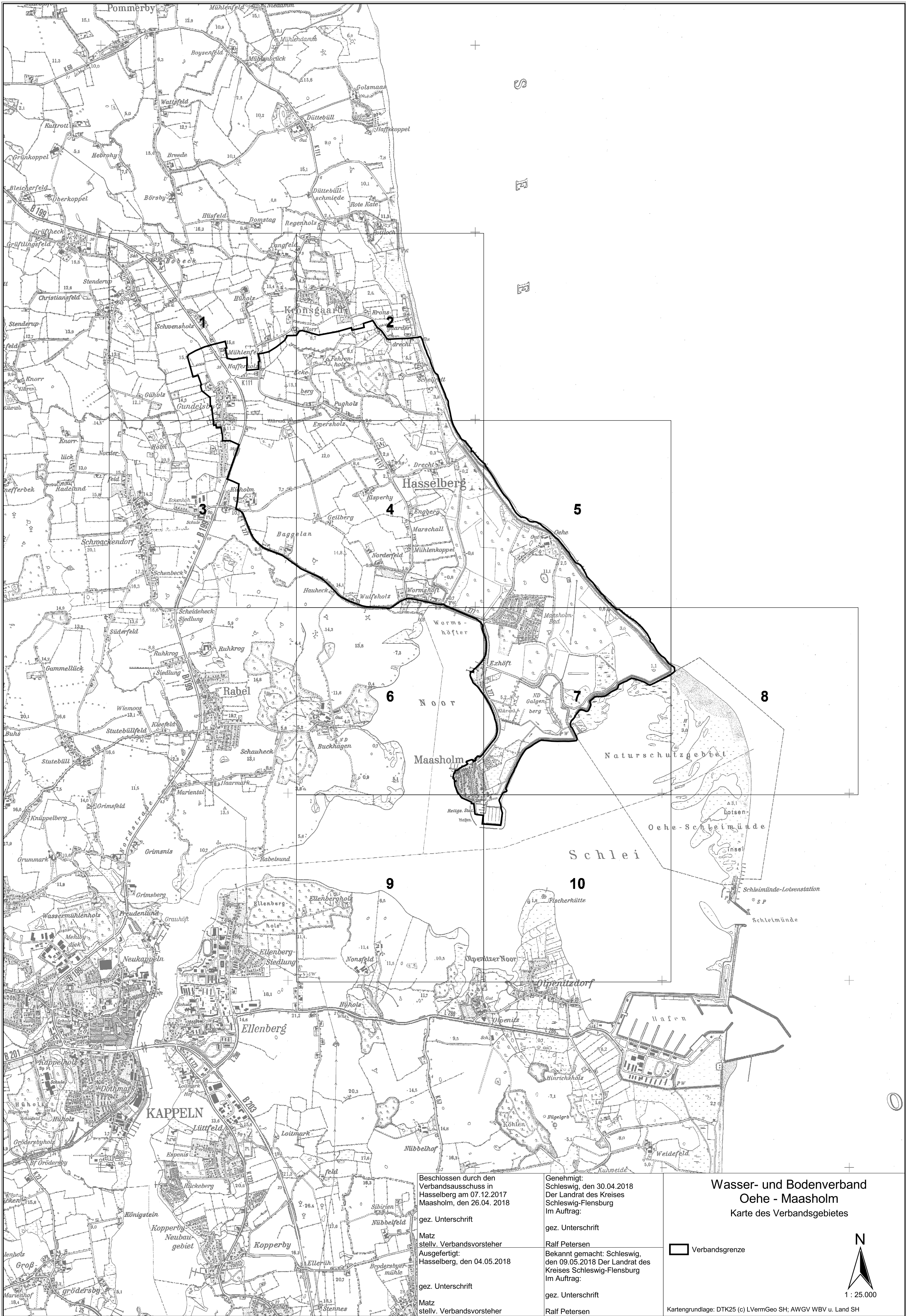
14. In § 33 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch die Worte „des Beschlusses über die“ ersetzt.

15. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „im Kreisblatt“ durch die Worte „nach deren Bestimmungen“ ersetzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Hasselberg am 07.12.2017 Maasholm, den 26. April 2018 gez. Unterschrift Matz stellv. Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 30. April 2018 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Hasselberg, den 04. Mai 2018 gez. Unterschrift Matz stellv. Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 09. Mai 2018 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen



Beschlossen durch den
Verbandsausschuss in
Hasselberg am 07.12.2017
Maasholm, den 26.04. 2018

gez. Unterschrift

Matz
stellv. Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:
Hasselberg, den 04.05.2018

gez. Unterschrift

Matz
stellv. Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 30.04.2018
Der Landrat des Kreises
Schleswig-Flensburg
Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Ralf Petersen

Bekannt gemacht: Schleswig,
den 09.05.2018 Der Landrat des
Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Ralf Petersen

Wasser- und Bodenverband Oehe - Maasholm

Karte des Verbandsgebietes

Verbandsgrenze

Kartengrundlage: DTK25 (c) LVermGeo SH; AWGV WBV u. Land SH

N

1 : 25.000